



Bereich: Stadtgrün und Friedhofswesen
Az: 67
Datum: 08.11.2013

2013/249
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	05.12.2013	
Rat der Stadt	12.12.2013	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2014 "Friedhofswesen"

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Die Gebührenbedarfsberechnung 2014 „Friedhofswesen“ erfolgt unter Berücksichtigung eines Grünwertanteils von 20,78 % bezogen auf die Kosten der Friedhofsunterhaltung
2. Der Rat der Stadt nimmt die so erstellte Gebührenbedarfsberechnung zur Kenntnis und beschließt die Erhöhung der Friedhofsgebühren entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Gebührensatzung zum 01.01.2014.

Beisenherz

Dobrindt

Sachverhalt

Kalkulationsmodell KuA

Die Erstellung der Gebührenbedarfsberechnung 2014 erfolgte wie bereits in 2012 mit dem durch die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (KuA) erstellten Kalkulationsmodell.

Bei der Gebührenkalkulation für 2014 sind folgende Kosten berücksichtigt:

Personalkosten (<i>incl. 13.418,75 € für Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie Beihilfezahlungen</i>)	964.560 €
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	110.500 €
Aufwand für Unterhaltung Infrastrukturvermögen	40.600 €
Aufwendungen für Unterhaltung der Geräte und Ausstattungsgegenstände	10.000 €
Aufwand für Fahrzeugunterhaltung	88.000 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	41.000 €
Erstattungen an sonst. öffentliche Sonderrechnungen	20.000 €
Besondere Aufwendungen für Bedienstete	5.000 €
Mieten Pachten Erbbauzinsen	2.100 €
Geschäftsausgaben	8.980 €
Versicherungsbeiträge u. ä.	10.000 €
Innere Verrechnungen	119.436 €
Auszahlung Erwerb beweglicher Sachen unter 410 € (GWG)	10.000 €
Kalkulatorische Abschreibungen	120.786 €
Kalkulatorische Zinsen	155.833 €
Erträge aus Verkauf	-2.000 €
Summe	1.704.795 €

Diese Beträge wurden den entsprechenden Kostenarten und Kostenstellen zugeordnet. Die Einbeziehung von unmittelbaren Zahlen ermöglicht eine zeitnahe Kalkulation, so dass vorhandene Fallzahlen von 2013 hochgerechnet und die Stundenberechnung von September 2012 – August 2013 einbezogen wurde.

Es erfolgte eine Aufschlüsselung nach **Kostenarten** (Personalkosten, Fremdkosten/Betriebskosten, innere Verrechnungen, Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung) wie sie auch in der Betriebswirtschaftslehre bekannt sind. Die KuA NRW hat zum einen die Art und die Ansatzfähigkeit der einzelnen Kostenpositionen überprüft und zum anderen die Aufteilung der Kosten auf entwickelte **Kostenstellen** vorgenommen (Hauptkostenstellen = Friedhofsanlage, Trauerhalle, Graberstellung, Ausbettung, Sonstige Leistungen, Hilfskostenstelle = Verwaltung).

Die Personalkosten sind unterteilt nach *Angestelltenkosten* und *Arbeiterkosten*.

Die *Arbeiterkosten* wurden anhand einer die vergangenen drei Jahre umfassenden Personalkostenaufschlüsselung nach Tätigkeitsbereichen sowie den bekannten Gesamtkosten ermittelt und entsprechend der prozentualen Anteile den Kostenstellen Friedhofsanlage, Trauerhalle, Graberstellung, Ausbettung und sonstige Leistungen zugeordnet.

Die *Angestelltenkosten* wurden anhand einer Gesamtauflistung der in der Friedhofsverwaltung tätigen Mitarbeiter addiert (Beschäftigte und Beamte). Die Zuordnung zu den Hauptkostenstellen erfolgte aufgrund prozentualer Tätigkeitsanteile und Bestattungszahlen eines Jahres.

Die Aufteilung der Fremdkosten/Betriebskosten auf die einzelnen Kostenstellen erfolgte aufgrund direkter Zuordnung, im Übrigen entsprechend der Aufteilung des Arbeitsaufwands auf die einzelnen Kostenstellen.

Durch den Bereich 20 sind die Inneren Verrechnungen für das Jahr 2014 noch nicht ermittelt worden. Daher erfolgte die Berücksichtigung der Kosten der inneren Verrechnung auf Basis des Ansatzes 2013 (= 119.436 €).

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören nach § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW auch Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind. Mit den Abschreibungen wird der Wertverzehr von langlebigen Gütern des Anlagevermögens erfasst, die über mehrere Perioden zur Leistungserstellung genutzt und abgenutzt werden. Nach ständiger Rechtsprechung ist dabei anerkannt, dass die kalkulatorische Abschreibung von langlebigen Wirtschaftsgütern nach dem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder dem Wiederbeschaffungszeitwert erfolgen kann. Das KAG legt nicht ausdrücklich fest, welcher Wert den Abschreibungen zu Grunde zu legen ist. Somit haben Städte und Gemeinden die Möglichkeit, die Wahl zwischen den beiden Abschreibungswerten zu treffen. In Castrop-Rauxel erfolgt die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert. Seitens der KuA bestehen gegen dieses Vorgehen keine rechtlichen Bedenken, da die Vorgaben des § 6 KAG NRW und der Rechtsprechung beachtet werden. In der Gebührenkalkulation sind die Abschreibungen der Leichenhallen sowie der sonstigen abschreibungsfähigen Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände auf dem Friedhof wie Wasserschöpfbecken und Garagen enthalten. Die in der Investitionsliste für 2014 aufgeführten rentierlichen Investitionen sind dabei schon berücksichtigt.

Die Friedhofsgrundstücke können nicht abgeschrieben werden. Anders als Deponiegrundstücke verlieren sie nicht an Wert, sondern haben auch nach Schließung des Friedhofes eine Bedeutung als Grünflächen und parkähnliche Anlagen.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW gehört zu den ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (kalkulatorische Zinsen), wobei der aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrachte Eigenkapitalanteil (Abzugskapital) außer Betracht bleibt. Eine Verzinsung ist immer nur auf der Grundlage des Anschaffungs- und Herstellungswert zulässig. Dabei ist der Anschaffungswert (auch Restbuchwert genannt) Basis für die Verzinsung. Dieser ergibt sich aus dem aufgewandten Kapital abzüglich der Abschreibungen abzüglich des Abzugskapitals. Dabei bilden Grundstücke als Teil des Eigenkapitals ebenfalls eine Basis für die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals.

Der kalkulatorische Zinssatz wird mit 6,5 % berechnet und bewegt sich damit im rechtssicheren Rahmen.

Der Anlagespiegel 2013, aus dem sich die zu berücksichtigenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen ergeben, ist als Anlage 2 beigelegt.

Die gewählten **Kostenstellen** dienen der Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kostenträgern und letztendlich zur Bestimmung der besonderen Gebührensätze.

Die Kostenstellen wurden nach der bestehenden Gebührenstruktur der Stadt Castrop-Rauxel gebildet. Die Kostenstellen Verwaltung fungiert dabei als Hilfskostenstelle, die auf die Hauptkostenstellen verursachergerecht verteilt wurde.

Da Friedhöfe nicht nur der Bestattung, sondern wie Grün- und Parkanlagen auch der Allgemeinheit zur Erholung dienen, ist bei der Gebührenkalkulation von den anzusetzenden Kosten im Rahmen der Friedhofsunterhaltung ein Grünanteil der Allgemeinheit abzuziehen. Laut Rechtsprechung ist der Grünwertanteil zu orientieren an dem Verhältnis Kostenaufwand für die Grabfelder mit den Wegen und Gebäuden insgesamt zu den Kosten für die Einrichtung und Pflege der parkähnlichen Freiflächen. Danach errechnet sich aktuell ein Wert von 20,78 %. Bezogen auf die kalkulierten Kosten der Friedhofsunterhaltung von 1.274.831,68 € ergibt sich somit als Grünwertanteil ein Betrag von 264.910,02 € der von den gebührenrelevanten Aufwendungen in Abzug zu bringen ist.

Weiterhin sind die Erlöse aus den Ruherechtsentschädigungen für die Kriegsgräber und den jüdischen Friedhof in Höhe von 31.758,57 € (= Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2012) nicht zu berücksichtigen.

Gemäß der Novellierung § 6 Abs. 2 KAG sollen Kostenunterdeckungen innerhalb von vier Jahren ausgeglichen werden. Aus diesem Grund sind die Restverluste aus 2010 (50%) in Höhe von 121.534 Euro in der GBB 2014 zu berücksichtigen.

Es verbleiben somit gebührenrelevante Aufwendungen von 1.529.659,55 €.

Bei der Gebührenkalkulation 2012 (2013 keine GBB aufgestellt) wurden Gesamtkosten von 1.629.295,97 € berücksichtigt. In 2014 wird mit Gesamtkosten von 1.704.795 € kalkuliert, so dass sich eine Erhöhung von rd. 75.499,03 € (+ 4,634 %) in 2014 ergibt.

Berechnung Grünwertanteil:

Zur Berechnungsmethodik wird auf die Vorlage 2011/204 „Gebührenbedarfsberechnung 2011“ verwiesen

Nach digitaler Vermessung der Friedhofsflächen ergibt sich für die Berechnung des Grünwertanteils folgende Veränderung:

Gesamtfläche aller 7 Friedhöfe <i>(ohne Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft)</i>	355.839 qm
davon 10% Gesamtfläche für Bestattungszweck	35.584 qm
Grünfläche	183.462 qm
abzüglich 10 % Gesamtfläche verbleiben	<u>- 35.584 qm</u> 147.878 qm
davon 50 % Bestattungszweck	<u>73.939 qm</u>
Grünflächenanteil	73.939 qm
prozentualer Anteil an der Gesamtfläche	20,78 %

Zur betragsmäßigen Ermittlung des Grünwertanteils ist dieser Prozentsatz mit den Leistungen, die ausschließlich auf die Friedhofsunterhaltung entfallen, zu multiplizieren. Diese Leistungen werden für 2014 mit 1.274.831,68 € kalkuliert, so dass sich als Grünwertanteil ein voraussichtlicher Betrag von 264.910,02 € ergeben wird.

In 2012 beträgt der Grünwertanteil 20,78 %. Bezogen auf die Kosten der Friedhofsunterhaltung von 1.179.042,05 € ergibt sich ein Betrag von 245.004,94 €.

Somit steigen 2014 die Kosten der Friedhofsunterhaltung um rd. 95.789,63 €, der Grünwertanteil steigt um rd. 19.905 € (+ 7,514 %) in 2014.

Berücksichtigung der Verlustabdeckung aus 2010

Die für das Jahr 2010 erstellte Gebührenkalkulation ergab eine Unterdeckung von 243.067 €. Die Restunterdeckung von 50 % ist nach § 6 Abs. 2 KAG ist als letzte Möglichkeit im Jahr 2014 zu berücksichtigen.

Danach verteilt sich die gebührenrelevante Unterdeckung aus 2010 in 2014 wie folgt:

	Betrag	davon 50 %
Nutzungsrechte	257.756 €	128.878 €
Bestattungen	-36.991 €	-18.495 €
Benutzung Trauerhalle	14.480 €	7.240 €
Benutzung Leichenzelle	499 €	250 €
Benutzung Harmonium	3.093 €	1.546 €
Genehmigung stehendes Grabmal	1.549 €	775 €
Genehmigung Namensplatt	2.670 €	1.335 €
Umbettung von Urnen	11 €	5 €
Summe	243.067 €	Aufgerundet 121.534 €

Die Berücksichtigung der Verlustabdeckung aus 2010 von 50% = 121.534 € wurde bereits in die oben aufgeführten gebührenrelevanten Aufwendungen mit einbezogen (Seite 3 kursiv geschrieben).

Berechnung der Gebühren 2014

Die gebührenrelevanten Aufwendungen von 1.529.659,55 € verteilen sich auf die Hauptkostenstellen wie folgt:

	Neu	Alt
Friedhofsanlage	1.107.041,08 €	1.110.625,14 €
Trauerhalle	152.508,28 €	158.384,79 €
Graberstellung	205.489,53 €	243.707,36 €
Ausbettung	1.795,37 €	2.247,22 €
Sonstige Leistungen	31.092,52 €	31.231,38 €
Summe	1.529.659,55 €	1.546.195,89 €

Eine entsprechende Kostenübersicht ist als Anlage 3 beigelegt.

Gegenwärtig werden im Einzelnen folgende Gebühren erhoben:

- Grabnutzungsgebühren
- Bestattungsgebühren
- Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen
- Gebühren für Ausbettungen
- Gebühren für sonstige Leistungen

Grabnutzungsgebühren:

Für die Berechnung der Grabnutzungsgebühren sind die ermittelten Kosten von 1.107.041,08 € bei der Hauptkostenstelle Friedhofsanlage maßgeblich. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Grabstätten (Hochrechnung für 2013), der Äquivalenzziffern Zeit (Nutzungsdauer der verschiedenen Grabarten) sowie Wahl und Gestaltung wurde eine Recheneinheit ermittelt, mit der diese Kosten auf die einzelnen Grabarten verteilt und die jeweilige Gebühr ermittelt wurde.

Es ergeben sich für das Jahr 2014 folgende Gebührensätze:

	Neu	Alt
Reihengrab über 5 Jahre	1.739 €	1.528 €
Reihengrab unter 5 Jahre	1.159 €	1.019 €
Urnengrab	927 €	815 €
Rasenreihengrab	2.434 €	2.139 €
Anonymes Urnengrab	927 €	815 €
Wahlgrab	2.086 €	1.834 €
Urnenwahlgrab	1.739 €	1.528 €

Bei der Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer bei den (Erd-)Wahlgräbern und den Urnenwahlgräbern wurde als Anzahl der Grabstätten die Hochrechnung der Verlängerung 2013 zugrunde gelegt:

	Gesamtjahre
Erdwahlgrab	2185,17
Urnenwahlgrab	25,70

Für die Verlängerung des Wahlgrabes wurde eine Gebühr von 70 € (61 €) und für das Urnenwahlgrab von 58 € (51 €) ermittelt.

Die Berechnung der Nutzungsgebühren ist als Anlage 4 beigefügt.

Bestattungsgebühren:

Für die Ermittlung der Bestattungsgebühren sind die ermittelten Kosten der Hauptkostenstelle Graberstellung in Höhe von 205.489,53 € (243.707,36 €) maßgeblich. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Prognosefälle (Hochrechnung des Jahres 2013) sowie der Grabmaße (Länge x Breite x Tiefe).

Es ergeben sich für das Jahr 2012 folgende Gebührensätze:

Reihengrab über 5 Jahre	483 €	517 €
Reihengrab unter 5 Jahre	226 €	242 €
Reihengrab Beisetzung von Urnen	168 €	180 €
Wahlgrab über 5 Jahre	483 €	517 €
Wahlgrab unter 5 Jahre	226 €	242 €
Wahlgrab Urnenbeisetzung	168 €	180 €
Anonyme Urnenbeisetzung	168 €	180 €
Bestattung Frühgeburt	226 €	242 €

Die Berechnung der Bestattungsgebühren ist als Anlage 5 beigefügt.

Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen

Für die Ermittlung der Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtung sind die ermittelten Kosten der Hauptkostenstelle Trauerhalle in Höhe von 152.508,28 € (158.384,79 €) maßgeblich.

Bei der Trauerhallennutzung wurden die unterschiedlichen Gebührentatbestände hinsichtlich der Raumgröße (unter/über 50 qm) zu einem einzigen Gebührentatbestand zusammengefasst, da nur eine Trauerhalle 50 qm unterschreitet. Dieses Vorgehen ist mit dem gebührenrechtlichen Grundsatz der Typengerechtigkeit vereinbar, da dies ohne erhebliche Auswirkungen auf die Betroffenen gerechtfertigt ist (erwartete Nutzungen 401, davon 5 unter 50 qm).

Für die Ermittlung der jeweiligen Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle, der Leichenzelle und des Harmoniums wurden die auf der Hauptkostenstelle Trauerhalle ausgewiesenen Kosten der verschiedenen Kostenarten auf diese Nutzungen verteilt.

Die Arbeiterkosten wurden entsprechend der geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Die Inneren Verrechnungen wurden entsprechend der Aufteilung der Hilfskostenstelle Verwaltung berücksichtigt. Die Fremdkosten, kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen wurden dabei entsprechend im Verhältnis ihrer Nutzfläche zur Gesamtfläche aufgeteilt (Trauerhalle und Leichenzelle).

Es ergeben sich für 2012 folgende Gebührensätze:

	Neu	Alt
Trauerhalle	257 €	(246 €)
Leichenzelle	207 €	(160 €)
Harmonium	16 €	(18 €)

Die Berechnung der Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen ist als Anlage 6 beigefügt.

Gebühren für Ausbettungen:

Eine Kalkulation der Gebührensätze für Ausbettungen gestaltet sich schwierig, da Ausbettungsleistungen in Castrop-Rauxel äußerst selten vorkommen. Es wurde bei der Kalkulation daher von tatsächlichen Werten hinsichtlich Personal- und Sachkosten ausgegangen, die bei vereinzelt Ausbettungen in den vergangenen Jahren angefallen sind. Mangels anderer messbarer Werte erscheint dies als einzig taugliche Grundlage für eine Kalkulation der Ausbettungsleistungen.

Die Gebühren für Ausbettungen werden zunächst nach der Grabart unterteilt (Kindergräber, Gräber von Verstorbenen über fünf Jahre, Urnen). Bei Ausbettungen unter 5 und Versendung von Urnen werden für das Gebührenjahr 2014 mangels anderer Hinweise die gleichen Zahlen aus 2012 prognostiziert.

Die so ermittelten Kosten belaufen sich bei der Hauptkostenstelle Ausbettung auf 1.795,37 € (2.247,22 €).

Es ergeben sich für 2012 folgende Gebührensätze:

	Neu	Alt
Ausbettung über 5	1.591 €	(1.268 €)
Ausbettung unter 5	654 €	(654 €)
Ausbettung Urne	204 €	(325 €)
Versendung einer Urne	29 €	(29 €)

Die Berechnung der Gebühren für Ausbettungen ist als Anlage 7 beigefügt.

Gebühren für sonstige Leistungen:

Für bestimmte Verwaltungsleistungen und sonstige Leistungen werden Gebühren erhoben. Nach der vorgenommenen Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 wurden viele Verwaltungsleistungen als Hilfskostenstellen auf Hauptkostenstellen umgelegt und sind damit in verschiedene andere Gebührentatbestände eingeflossen. Lediglich die Gebühren für die Zulassung von Grabmälern (Denkmäler, große und kleine Namensplatten, Grabeinfassungen), die Rückgabe von Grabstellen vor Ablauf des Nutzungsrechts sowie die Beisetzung einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Frühgeburt bleiben eigenständig.

Die Gebühr für die Beisetzung einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Frühgeburt richtet sich nach den tatsächlichen Kosten anhand von Festpreisen, die dem Friedhofsträger für diese Leistung entstehen. Diese sind seit Jahren unverändert und werden auch für das Gebührenjahr 2014 mangels anderer Hinweise prognostiziert.

Es ergeben sich für 2014 folgende Gebührensätze:

	Neu	Alt
Aufstellung Grabdenkmal	54 €	(46 €)
Zulassung Namensplatten	53 €	(66 €)
Grabeinfassung	49 €	(38 €)
Rückgabe von Grabstätten p. a.	51 €	(45 €)

Die Berechnung der Gebühren für sonstige Leistungen ist als Anlage 8 beigefügt.

Nachfolgend werden in einer Gesamtzusammenstellung die Gebühren Alt (2013) und Neu (2014) gegenübergestellt.

	NEU	Alt	Diff.	%
<u>Nutzungsgebühren:</u>				
Reihengrab über 5 J.	1.739	1.528	211	13,81
Reihengrab unter 5 J.	1.159	1.019	140	13,74
Urnengrab	927	815	112	13,74
Rasenreihengrab	2.434	2.139	295	13,79
Anonymes Urnengrab	927	815	112	13,74
Wahlgrab	2.086	1.834	252	13,74
Urnenwahlgrab	1.739	1.528	211	13,80
Verlängerung Wahlgrab	70	61	9	14,75
Verläng. Urnenwahlgrab	58	51	7	13,73
<u>Bestattungsgebühren:</u>				
Reihengrab über 5 J.	483	517	-34	-6,58
Reihengrab u 5 J. + TG	226	242	-16	-6,61
Urnengrab	168	180	-12	-6,67
Wahlgrab über 5 J.	483	517	-34	-6,58
Wahlgrab u 5 J. + TG	226	242	-16	-6,61
Urnenwahlgrab	168	180	-12	-6,67
Anonymes Urnengrab	168	180	-12	-6,67
<u>Sonstige Gebühren:</u>				
Leichenzelle	207	160	47	29,38
Trauerhalle	257	246	11	4,47
Harmonium	16	18	-2	-11,11
Ausbettung über 5 J.	1.591	1.268	323	25,47
Ausbettung unter 5 J.	654	654	0	0
Ausbettung Urne	204	325	-121	-37,23
Versendung Urne	29	29	0	0
Frühgeburt	61	61	0	0
Genehmigung stehendes Grabmal	54	46	8	17,39
Genehmigung Namensplatt klein	53	66	-13	-19,70
Genehmigung Namensplatte groß	53	66	-13	-19,70
Grabeinfassung	49	38	11	28,95
Rückgabe Grabstätten	51	45	6	13,33

Diese Aufstellung ist jedoch nicht sehr aussagekräftig. Um die jeweilige Kostensteigerung bei den verschiedenen Grabarten in Prozent darstellen zu können, wurden daher die Gesamtkosten eines Bestattungsfalles (Nutzungsgebühr + Bestattungsgebühr) je nach Bestattungsart ermittelt und entsprechend nachfolgend gegenübergestellt. Im Vergleich zu den derzeit geltenden Gebührensätzen ergibt sich eine durchschnittliche Kostensteigerung von 10,23 %.

	Neu			Alt			
	Nutzung	Bestat-tung	Summe	Nutzung	Bestat-tung	Summe	Diff.
Reihengrab über 5 Jahre	1.739	483	2.222	1.528	517	2.045	177
Reihengrab unter 5 Jahre	1.159	226	1.385	1.019	242	1.261	124
Urnengrab	927	168	1.095	815	180	995	100
Rasenreihengrab über 5 J.	2.434	483	2.917	2.139	517	2.656	261
Rasenreihengrab unter 5 J.	2.434	226	2.660	2.139	242	2.381	279
Wahlgrab über 5 Jahre	2.086	483	2.569	1.834	517	2.351	218
Wahlgrab unter 5 Jahre	2.086	226	2.312	1.834	242	2.076	236
Urnenwahlgrab	1.739	168	1.907	1.528	180	1.708	199
Anonyme Urnenbestattung	927	168	1.095	815	180	995	100

Der Verlust aus 2010 in Höhe von 243.067 € resultiert, wie schon in der GBB 2012 beschrieben u. a. aus verringerten Gebühreneinnahmen (rd. 71.356 €), die sich hauptsächlich aus der Sanierung der Trauerhalle Ickern ergeben. Die Bestattungsstatistik der ist als Anlage 9 beigefügt.

Desweiteren sind Verschiebungen in den Bestattungszahlen und –arten ein weiterer Faktor, die die Gebühreneinnahmen reduziert haben.

Die Einbeziehungen der Kostenunterdeckungen aus 2011 und 2012 in den Folgejahren 2015 und 2016 wird voraussichtlich zu weiteren Gebührensteigerungen führen. In welcher Größenordnung sich diese bewegen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Anlagen

Anlage 1: Gebührensatzung

Anlage 2: Anlagespiegel 2013

Anlage 3: Kostenübersicht Kalkulationsmodell KuA

Anlage 4: Kalkulation Nutzungsgebühren

Anlage 5: Kalkulation Bestattungsgebühren

Anlage 6: Kalkulation Trauerhalle, Leichenzelle und Harmonium

Anlage 7: Kalkulation Ausbettung

Anlage 8: Kalkulation Sonstige Leistungen

Anlage 9: Bestattungsstatistik 2000 – 2013